VERORDNUNG (EWG) Nr. 2665/80 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1980

über Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat mit bestimmten Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors ausführenden Drittländern Selbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen. Mit anderen Drittländern werden derartige Abkommen zur Zeit ausgehandelt.

Eine dritte Gruppe von Drittländern, die traditionell Erzeugnisse des betreffenden Sektors liefern, und von denen einige mit der Gemeinschaft noch nicht in Verhandlungen eingetreten sind, würde durch eine plötzliche Anwendung der Marktorganisationsvorschriften ab 20. Oktober 1980 einen Schaden erleiden. Es sollte ihnen gestattet werden, bis Ende 1980 bestimmte Mengen unter entsprechenden Bedingungen, wie sie für die mit der Gemeinschaft in Verhandlungen eingetretenen Drittländer vorgesehen sind, nach der Gemeinschaft auszuführen.

Die betreffenden Einfuhren müssen auf die vorgesehenen Mengen begrenzt werden. Folglich ist es notwendig, von der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission (2), zuletzt geändet durch die Verordnung (EWG) Nr. 2471/80 (3), bezüglich der Mengen, die über die auf der Lizenz angegebenen Mengen hinaus eingeführt werden dürfen, abzuweichen.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten Auskünfte über die betreffenden Einfuhren übermitteln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1980 wird die Erhebung der auf die Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 01.04 B und 02.01 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbaren Abschöpfung für folgende, in Tonnen Schlachtkörpergewicht ausgedrückte Mengen je Drittland oder je Gruppe von Drittländern auf 10 % nach dem Wert begrenzt :

	01.04 B	02.01 A IV a)	02.01 A IV b)
— Island	—	—	88
— Jugoslawien	23	660	—
— Rumänien	48	10	—
— Spanien	—	93	—
— andere Drittländer (außer Argentinien, Australien, Bulgarien, Neuseeland, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn und Uruguay).	25	25	25

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 254 vom 27. 9. 1980, S. 23.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen findet die Verordnung (EWG) Nr. 2666/80 [1] Anwendung.

(2) Die Anträge auf Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse werden vom 20. Oktober bis 3. November 1980 eingereicht.

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 gelten die Lizenzen vom Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Erteilung an bis zum 31. Dezember 1980.

(3) Die nach Erzeugnis und Ursprung aufgeschlüsselten Lizenzanträge werden der Kommission von den Mitgliedstaaten bis spätestens 6. November 1980, 17 Uhr, übermittelt.

(4) Vor dem 15. November beschließt die Kommission je Erzeugnis und je Ursprung

a) die Erteilung von Lizenzen für alle beantragten Mengen zu genehmigen

b) oder alle beantragten Mengen nach einem einheitlichen Vomhundertsatz zu kürzen.

(5) Die Lizenzen werden am 17. November 1980 erteilt.

Artikel 3

(1) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 14 die Angabe des Ursprungsdrittlands.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(2) Die Lizenz enthält in Feld 20 eine der folgenden Angaben :

— „Beschränkung der Abschöpfung auf 10 v. H. nach dem Wert (Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2665/80). Lizenz gültig für (Menge in Zahlen und Buchstaben) ... kg."

— „Importafgiften begrænses til 10 % af værdien (jf. forordning (EØF) nr. 2665/80). Licensen er gyldig for (mængde i tal og bogstaver) ... kg."

— „Levy limited to 10 % *ad valorem* (application of Regulation (EEC) No 2665/80). Licence valid for (quantity in figures and words) ... kg."

— „Prélèvement limité à 10 % *ad valorem* (application du règlement (CEE) N° 2665/80). Certificat valable pour (quantité en chiffres et en lettres) ... kg."

— „Prelievo limitato al 10 % ad valorem (applicazione al regolamento (CEE) n. 2665/80). Titolo valido per (quantità in cifre e lettere) ... kg."

— „Heffing beperkt tot 10 % ad valorem (toepassing van Verordening (EEG) nr. 2665/80). Certificaat geldig voor (hoeveelheid in cijfers en in letters) ... kg."

Abweichend von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 darf nur die in Feld 20 der Einfuhrlizenz angegebene Menge in den freien Verkehr überführt werden. Zu diesem Zweck wird in Feld 22 der Lizenz die Zahl „0" (Null) eingetragen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 5. Dezember 1980 fernschriftlich mit, bis welche Mengen je Erzeugnis und Ursprung Einfuhrlizenzen im Rahmen dieser Verordnung erteilt worden sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

[1] Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.